

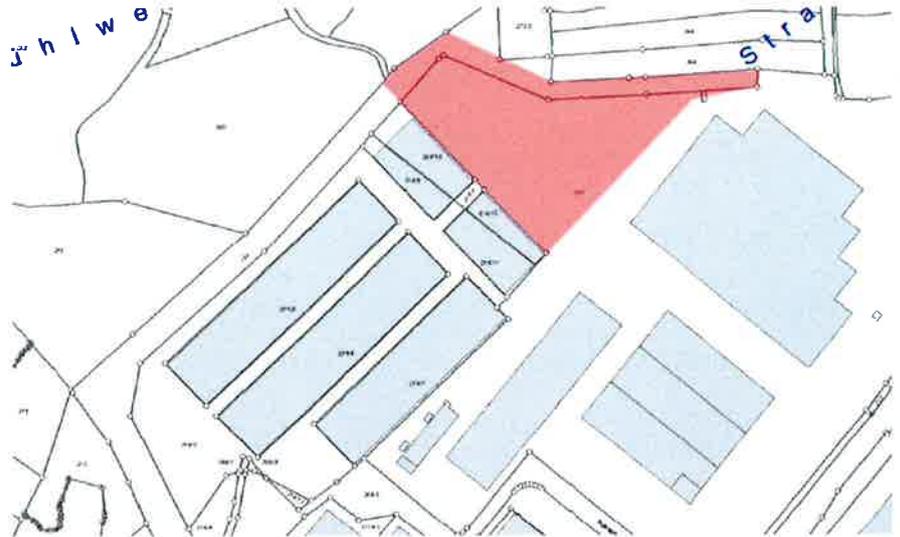
Bekanntmachung
über den Beschluss zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Industriegebiet
Breitfeld-Erweiterung“ durch Deckblatt Nr. 1
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. §1 Abs. 8 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hunderdorf hat in der Sitzung vom 06.03.2025 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Industriegebiet Breitfeld-Erweiterung“ durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Bezeichnung des Geltungsbereiches:
Flurnummern 214 und 199 (jeweils Teilflächen), Gemarkung Au vorm Wald

Der Geltungsbereich des Deckblattes ist begrenzt nördlich durch angrenzende Wiesen/Felder und östlich bis westlich durch angrenzende Industrieflächen. Aus abgebildetem Lageplan ist der Geltungsbereich ersichtlich, dieser ist Bestandteil der Bekanntmachung



Die Plandarstellung mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes zum Bebauungsplan ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hunderdorf unter www.hunderdorf.de und auf der Seite des zentralen Landesportals für Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> veröffentlicht.

Die auszulegenden Unterlagen liegen während der o. g. Frist auch im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf, Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Verfahrensart

Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Die gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB vorzunehmende Vorprüfung des Einzelfalls, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären, wurde unter Berücksichtigung der Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB) vorgenommen und führte zu nachstehenden Ergebnissen:

1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf

1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt → Das Deckblatt Nr. 1 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan „Industriegebiet Breitfeld-Erweiterung“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst → Das Deckblatt Nr. 1 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan „Industriegebiet Breitfeld-Erweiterung“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung → Das Deckblatt Nr. 1 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan

„Industriegebiet Breitfeld-Erweiterung“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme → Das Deckblatt Nr. 1 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan „Industriegebiet Breitfeld-Erweiterung“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften → Das Deckblatt Nr. 1 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan „Industriegebiet Breitfeld-Erweiterung“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen → Das Deckblatt Nr. 1 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan „Industriegebiet Breitfeld-Erweiterung“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen → keine Auswirkungen

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen) → Das Deckblatt Nr. 1 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan „Industriegebiet Breitfeld-Erweiterung“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen → Das Deckblatt Nr. 1 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan „Industriegebiet Breitfeld-Erweiterung“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten → keine Auswirkungen

2.6 folgende Gebiete:

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes → keine Auswirkungen

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst → keine Auswirkungen

2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst → keine Auswirkungen

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes → keine Auswirkungen

2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes → keine Auswirkungen

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes → keine Auswirkungen

2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind → keine Auswirkungen

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes → keine Auswirkungen

2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind → keine Auswirkungen

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Auf Grund einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollen, für das nach der Art der baulichen Nutzung festgesetzte Industriegebiet, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke“ nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans sein und damit ausgeschlossen werden.

Hunderdorf, 10.03.2025

Gemeinde Hunderdorf



Max Höcherl
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.
Angeheftet am 11.03.2025
Abgenommen am 11.04.2025

Hunderdorf, den 11.04.2025



Pollmann, Geschäftsstellenleiter